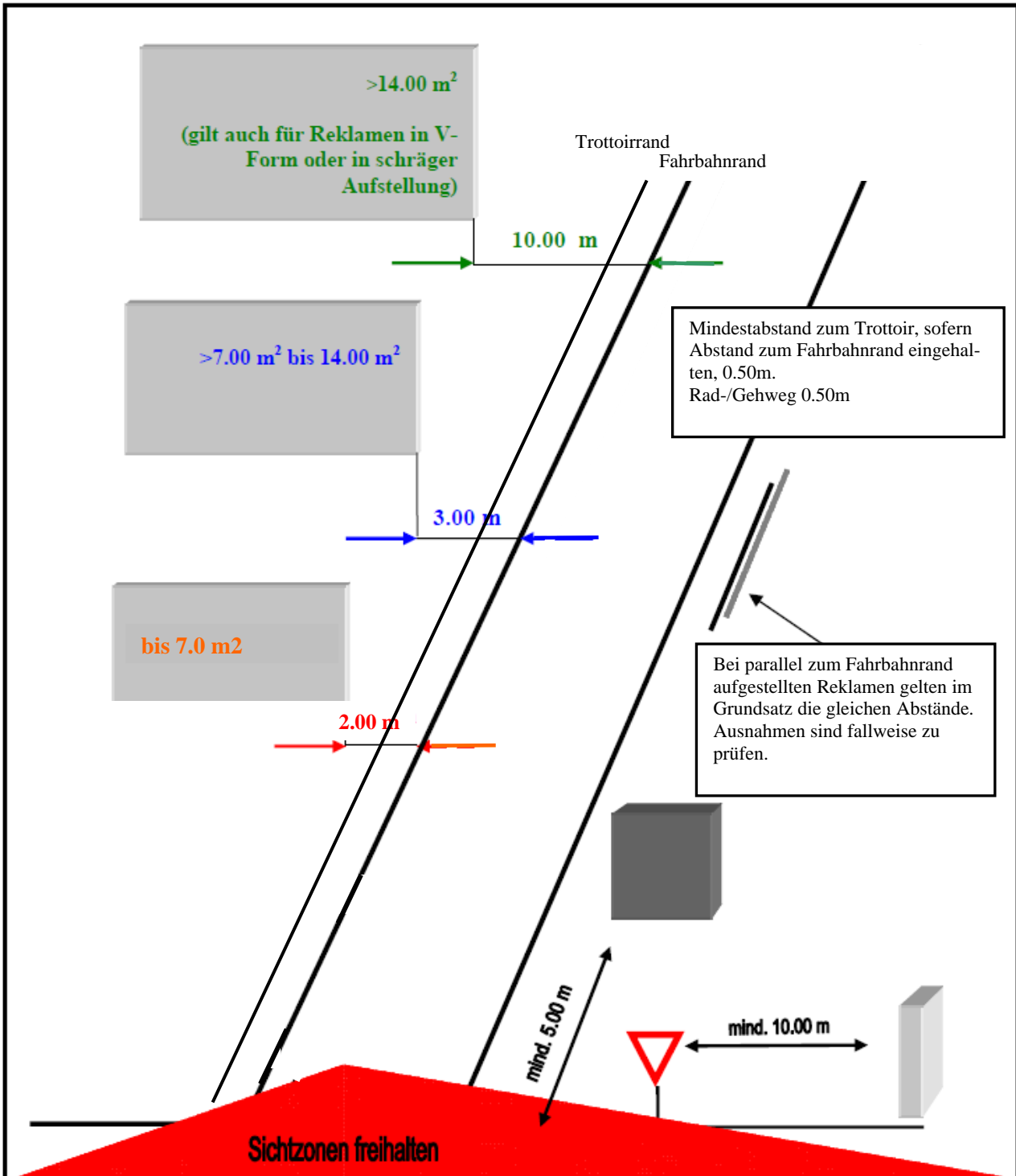


**innerorts**



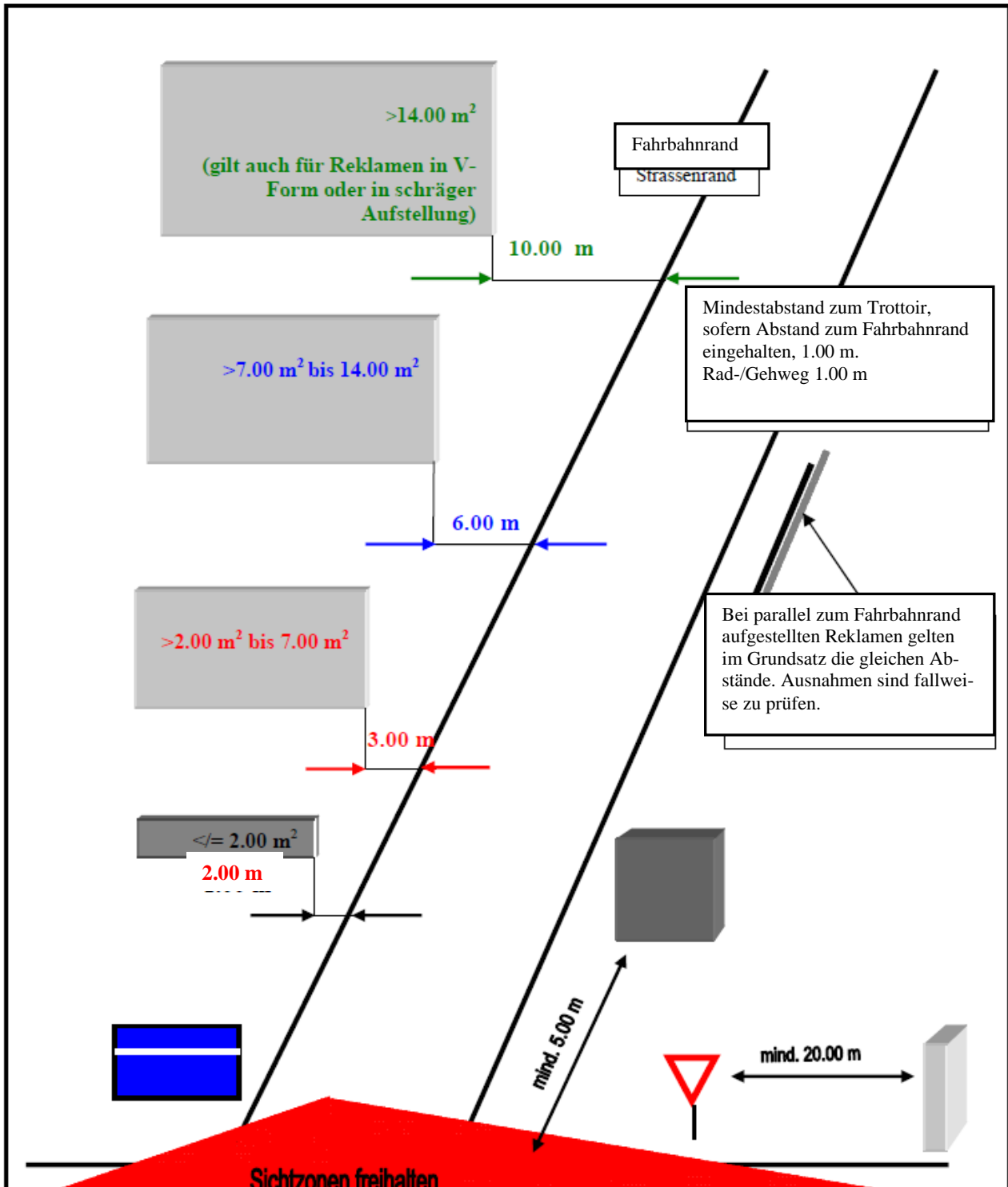
**Strassenverordnung §15 (Art. 25 Abs. 3 StrG )**

<sup>1</sup> Entlang von Strassen, die vorwiegend dem Motorfahrzeugverkehr dienen, ist bei Sichthindernissen wie Bauteilen, Gegenständen, Böschungen und Pflanzen ein Abstand (gemessen ab Fahrbahnrand) von mindestens 2 m einzuhalten. Massgebend ist der strassenseitige äusserste Rand des Sichthindernisses. Bei Pflanzen ist der Abstand im Verlauf des natürlichen Wachstums jederzeit einzuhalten. Die Sicht muss bis auf eine Höhe von 4,5 m gewährleistet sein.

<sup>2</sup> Abweichend davon beträgt der Abstand an der Kurveninnenseite:  
 innerhalb der Bauzonen: 4m

<sup>3</sup> Die Abstände gemäss Abs. 1 und 2 können unterschritten werden, wenn der Nachweis genügender Sichtweite aufgrund der VSS-Norm SN Nr. 640 090 ...erbracht wird. Massgebend ist die für das betreffende Strassenstück gültige Höchstgeschwindigkeit.

**ausserorts**



**Strassenverordnung §15 (Art. 25 Abs. 3 StrG )**

<sup>1</sup> Entlang von Strassen, die vorwiegend dem Motorfahrzeugverkehr dienen, ist bei Sichthindernissen wie Bauteilen, Gegenständen, Böschungen und Pflanzen ein Abstand (gemessen ab Fahrbahnrand) von mindestens 2 m einzuhalten. Massgebend ist der strassenseitige äusserste Rand des Sichthindernisses. Bei Pflanzen ist der Abstand im Verlauf des natürlichen Wachstums jederzeit einzuhalten. Die Sicht muss bis auf eine Höhe von 4,5 m gewährleistet sein.

<sup>2</sup> Abweichend davon beträgt der Abstand an der Kurveninnenseite:  
 ausserhalb der Bauzonen: 6m

<sup>3</sup> Die Abstände gemäss Abs. 1 und 2 können unterschritten werden, wenn der Nachweis genügender Sichtweite aufgrund der VSS-Norm SN Nr. 640 090 .. erbracht wird. Massgebend ist die für das betreffende Strassenstück gültige Höchstgeschwindigkeit.